



Bekanntmachungen der Gemeinde Weinbach

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weinbach

Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Schulstraße – Ecke Zäunweg“ Flur 104, Flurstück Nr. 44/1, im Ortsteil Weinbach

**hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung BGBl. I Nr. 37 vom 12.10.2022 S. 1726 in Verbindung mit § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. Hessen I Nr. 9 vom 06.06.2018, S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach in ihrer Sitzung vom 13.10.2022 die Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Bereich „Schulstraße – Ecke Zäunweg“ Flur 104, Flurstück Nr. 44/1 gemäß BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß den Vorschriften des § 34 Abs. 6 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung abgesehen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet wird. Ferner ist von einer Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern nicht auszugehen.

Durch die Satzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in direktem Anschluss an die bebaute Ortslage, respektive innerhalb der bebauten Ortslage, eine Wohnbau-Fläche auszuweisen.

Planziel der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist die Einbeziehung der bislang dem Außenbereich im Innenbereich zugeordneten Fläche Flurstück 44/1 in der Gemarkung Weinbach, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und somit in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich.

Die Planung berücksichtigt die Vorgaben des § 1 Absatz 3 BauGB, nach denen die Gemeinde Bebauungspläne aufzustellen hat, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich und durchgeführt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit der Begründung, die Angaben über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung enthält, liegt in der Zeit vom

12.12.2022, bis einschl. 18.01.2023 durchgeführt.

für insgesamt 38 Tage im Rathaus der Gemeinde Weinbach, Elkerhäuser Straße 17, 35796 Weinbach, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr,
Dienstag	7.00 – 12.00 Uhr,
Mittwoch	15.00 – 19.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr,
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Die amtliche Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind innerhalb der angegebenen Fristen über das Internetportal der Gemeinde Weinbach unter dem nachfolgenden Link einsehbar:

Kontaktdaten sind:
Telefon: 06471 9430-13
E-Mail: f.scherber@weinbach.de
Homepage: <https://www.gemeinde-weinbach.de/rathaus-politik/bebauungsplaene>
zentrales Internetportal Bauleitplanung des Landes Hessen: <https://bauleitplanung.hessen.de>

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung und Stellungnahme.

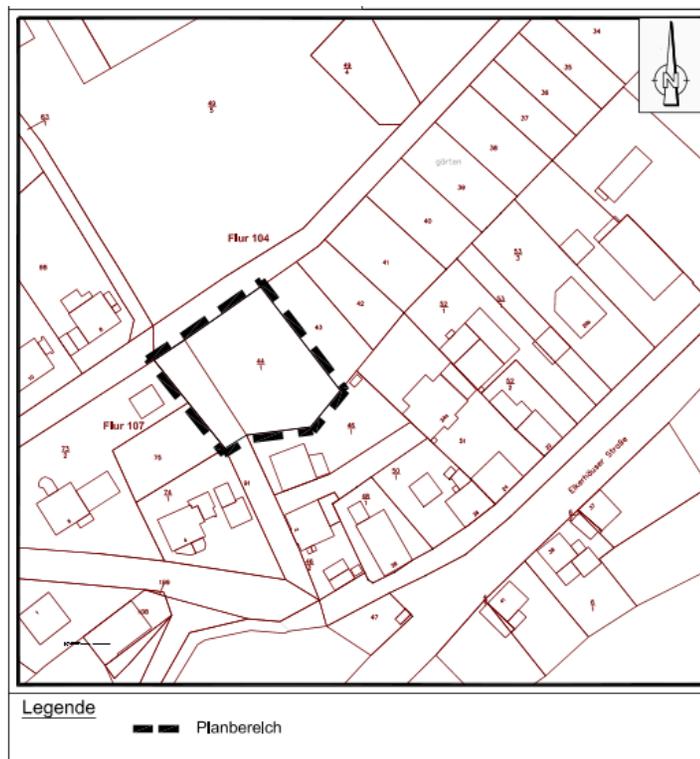
Anregungen zum Planvorhaben der Gemeinde können während der Auslegungsfrist innerhalb der Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Ingenieurbüro M. Schönherr) mit der Durchführung des Verfahrens nach § 4b BauGB beauftragt worden ist.

1. Plangebietsabgrenzung des Einbeziehungsgrundstückes für die Entwicklungssatzung "Schulstraße – Ecke Zäunweg" Flur 104, Flurstück Nr. 44/1", (ohne Maßstab)

Gemeinde Weinbach, Ortsteil Weinbach

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



2. Ausschnitt aus der Topographischen Karte zum Überblick der Lage des Planbereiches, (ohne Maßstab)

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Weinbach, den 28.11.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Weinbach

(Britta Löhr)
Bürgermeisterin